

Corona-Schutzkonzept

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Peter und Paul Alzenau

Auf Grundlage der gesetzlichen und landeskirchlichen Vorgaben hat die Gemeinde die konkreten Maßnahmen vorbereitet.

Folgende Regeln gelten demnach für Gottesdienste im Kirchengebäude Peter- und Paul

- Der Abstand zwischen zwei Plätzen beträgt 1,5 Meter in jede Richtung.
- Entsprechend sind die Plätze in der Kirche markiert.
- Die Plätze sind unter Einhaltung des vorgeschriebenen Abstandes zu belegen auch nach dem Gottesdienst zu verlassen.
- Auf diese Weise reduziert sich die Zahl der Plätze in der Kirche auf 27 Einzelplätze. Sollte ein Einzelplatz von einer gesetzlich zugelassenen Gemeinschaft von zwei bis fünf Personen belegt werden, entfällt der weitere in dieser Reihe vorab gekennzeichnete Einzelplatz.
- Die Liturgie wird vom Altar und vom Ambo gehalten. Die Kanzel wird nicht benutzt.
- Besucherinnen und Besucher desinfizieren sich vor der Kirche die Hände. Dazu wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher tragen **beim Hinein- und Hinausgehen** eine **medizinische Maske** und sind gebeten, diese mitzubringen.
- Auf Berührungen wie Händedruck wird verzichtet.
- Kollekten werden nur am Ausgang eingesammelt.
- **Gemeindegesang** ist **erlaubt**.
- Das Abendmahl wird nur als Wandelkommunion angeboten

Dieselben Regeln gelten für Gottesdienste im Kirchengebäude St. Katharina in Wasserlos

Mit der Ausnahme, dass dort 40 Sitzplatzbereiche gekennzeichnet sind, die durch gesetzlich zugelassene Gemeinschaften auch mit bis zu drei Personen belegt werden dürfen.

Und der Ausnahme, dass der gesamte Altarbereich vom Liturgen genutzt werden darf.

Folgende Regeln gelten für Gottesdienste auf der Wiese vor dem Kirchengebäude Peter- und Paul

- Der Abstand zwischen zwei Plätzen beträgt 1,5 Meter in jede Richtung.
- Falls Stühle gestellt werden, ist der Abstand zu beachten. Gesetzlich zugelassene Gemeinschaften können Stühle an den Randstühlen anstellen.
- Die Plätze sind unter Einhaltung des vorgeschriebenen Abstandes zu belegen auch nach dem Gottesdienst zu verlassen.
- Besucherinnen und Besucher desinfizieren sich vor der Kirche die Hände. Dazu wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Auf Berührungen wie Händedruck wird verzichtet.
- Kollekten werden nur am Ausgang eingesammelt.
- Das Abendmahl wird nur als Wandelkommunion angeboten

ANLAGE

14. BayIfSMV

Text gilt ab: 20.09.2021

Gesamtvorschrift gilt bis: 01.10.2021

Gesamtansicht



Fassung: 01.09.2021

§ 7 Gottesdienste

Für öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften gilt ergänzend zu den allgemeinen Regelungen:

1. Gottesdienste oder Zusammenkünfte, an denen ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen, können vorbehaltlich von § 4 ohne Personenobergrenze abgehalten werden; **andernfalls** bestimmt sich in Gebäuden die zulässige **Höchsteilnehmerzahl** einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein **Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen** gewahrt wird.
2. Es besteht ein Infektionsschutzkonzept, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert.

A. Gottesdienste in Kirchen

Möglichkeit 1: Mit Abstand (1,5m), ohne Maske am Platz

Wie bisher ergibt sich durch die Anzahl der gekennzeichneten Plätze eine **Höchstzahl** der Teilnehmenden (einschließlich geimpfter und genesener Personen). Beim **Hinein-** und **Hinausgehen muss die Maske** getragen werden, am Sitzplatz und auch beim Singen aber nicht.

Möglichkeit 2: 3G-Regel mit Maske

Eine Personenobergrenze entfällt, wenn sichergestellt ist, dass ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen.

Während des Gottesdienstes wird eine medizinische Maske getragen (wenn der Mindestabstand am Platz nicht eingehalten werden kann).

Liturgisches Singen/Sprechen und das Predigen sind ohne Maske mit Mindestabstand 2 m möglich (wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, weiterhin 4 m). Dies gilt auch für Mitwirkende an der Liturgie.

Kinder sind getesteten Personen gleichzustellen, und zwar: alle Kinder bis 6 Jahre, alle noch nicht eingeschulten, älteren Kinder und alle Schulkinder (aufgrund der regelmäßigen Testungen in der Schule).

Kirchengemeinden wird empfohlen, Selbsttests vorzuhalten. Auch diese sind als Test zugelassen, wenn sie **unter Aufsicht** vor Ort durchgeführt werden.

Wie bisher sichert ein für das jeweilige Gebäude entwickeltes Schutz- und Hygienekonzept die Minimierung der Infektionsgefahren.

B. Bei Gottesdiensten im Freien bestehen grundsätzlich keine Beschränkungen.

Auch im Freien sind alle angehalten, den Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. Ist dies nicht möglich, so wird weiterhin empfohlen, eine (medizinische) Gesichtsmaske zu tragen. Diese Empfehlung kann durch das Hygienekonzept der Kirchengemeinde auch verpflichtend gemacht werden.

C. Abendmahl im Gottesdienst wird als Wandelkommunion mit Mindestabstand 1,5 m ausgeteilt. Wo dies nicht möglich ist, sind auch gut organisierte Halbkreise denkbar. **(Anlage 2d)**

D. Musik im Gottesdienst

Vokalchöre dürfen singen (Abstand 1,5 m). Instrumentalensembles wie auch Posaunenchöre dürfen spielen. Dabei muss ein Abstand zueinander und in alle Richtungen von 1,5 m eingehalten werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn der Abstand zueinander die künstlerische Darbietung beeinträchtigt. (Siehe Nr. 5 und Anlage 26 neu).

E. „Kirchenkaffee“

Für den „Kirchenkaffee“ im Anschluss an den Gottesdienst gelten die Regeln des Gottesdienstes. Eine einfache Bewirtung mit Bedienung und Abstand ist möglich.

F. Kindergottesdienste und Gottesdienste mit Kindern und ihren Familien

Kinder- und Familiengottesdienste können entsprechend den Regelungen für Gottesdienste gefeiert werden. **(Anlage 2 a)**

G. Aussegnungen und Bestattungen

Für **Aussegnungen** gilt die Regelung für private Zusammenkünfte zuhause, d.h. keine Personenobergrenze, keine Maskenpflicht, aber die Empfehlung Abstand zu halten.

Für die Durchführung von **Bestattungen** gelten die Regeln für Gottesdienste.

Für anschließende Treffen der Trauergäste vgl. Anlage 4.

H. Kollekte nur am Ausgang